

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40/2026



Veröffentlicht am: 28.05.2026

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
der Fakultät für Humanwissenschaften
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

mit den

Beruflichen Fachrichtungen:

Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik
Wirtschaft und Verwaltung
Gesundheit und Pflege, Pflege, Gesundheit, Sozialpädagogik

und

Unterrichtsfächern:

Deutsch
Ethik
Informatik
Mathematik
Physik
Sozialkunde
Sport
Technik

vom 27.05.2026

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S.81, 92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Profil des Studiengangs	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums	6
§ 5 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 6 Studienbeginn und Studiendauer	7
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums	7
§ 8 Studienaufbau	9
§ 9 Art und Form der Lehrveranstaltungen	10
§ 10 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen	11
§ 11 Studien(fach)beratung	12
§ 12 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	12
III. Prüfungen	13
§ 13 Prüfungsausschuss	13
§ 14 Prüfende und Beisitzende	14
§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 16 Prüfungsleistungen/Studienleistungen	15
§ 17 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	19
§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	19
§ 19 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen / Studienleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags / Abmeldung	19
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen / Studienleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt	20
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Studienleistungen	21
§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
IV. Masterabschluss	23
§ 23 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit	23
§ 24 Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit	24
§ 25 Bewertung der Masterarbeit	25
§ 26 Verteidigung der Masterarbeit	25
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit	26
§ 28 Bewertung des Moduls Masterarbeit	26
§ 29 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	26
§ 30 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde	27
V. Schlussbestimmungen	27

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	28
§ 33 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	28
§ 34 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades.....	28
§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	29
§ 36 Inkrafttreten	29
Anlagen Master Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.).....	30
Anlage 1: Studierbare Fächerkombinationen nach § 7 Abs. 5	30
Anlage 2: Fach-/fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele nach § 2 Abs. 2	31
Berufs- und Wirtschaftspädagogik.....	31
Bautechnik.....	33
Elektrotechnik	34
Informationstechnik	35
Labor- und Prozesstechnik.....	36
Metalltechnik	37
Wirtschaft und Verwaltung.....	38
Gesundheit und Pflege	41
Pflege in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	43
Sozialpädagogik	45
Deutsch	47
Ethik	49
Informatik.....	51
Mathematik	52
Physik.....	54
Sozialkunde	56
Sport.....	58
Technik (Ingenieurtechnik)	59
Anlage 3: Regelstudien- und Prüfungspläne nach beruflicher Fachrichtung	61

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2026 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, weiterführende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von Lehrkräften eigenständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
 - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
 - Informations- und Medienkompetenz,
 - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
 - Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
 - ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
 - Organisation- und Transferfähigkeit,
 - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
 - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - zur Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns,

- zur Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern.
 - Im Studium werden in den berufs- und wirtschaftspädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien Kompetenzen entwickelt, die für die spätere Berufstätigkeit als Lehrperson wesentlich sind. Der Studiengang orientiert sich dahingehend an den jeweils geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK). Insbesondere können die Absolventen und Absolventinnen Lehr- und Lernprozesse an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen planen, umsetzen, kritisch reflektieren und evaluieren. Die einzelnen fach-/fachrichtungsspezifischen Qualifikationsziele können der Anlage 2 entnommen werden.
- (3) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung im Rahmen der universitären Lehrerausbildung (erste Phase) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende das für den Übergang in den staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase)/Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, werden die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereitet:
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aufstiegsfortbildung;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Education**“, abgekürzt „**M. Ed.**“.

§ 4

Profil des Studiengangs

Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem besonderen Profiltyp „lehramtsbezogen“ zugeordnet wird. Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) in den Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken der studierten beruflichen Fachrichtung/des studierten Unterrichtsfachs sowie in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vor.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen einschlägigen Bachelorabschluss mit min. 180 Creditpunkten nach European Credit Transfer System (CP) im berufsbildenden Lehramt oder einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder des berufsbildenden Lehramts bedeutsam ist, nachweist. Die Einschlägigkeit im Sinne weiterer Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studiengangs gemäß § 27 Abs. 8 S. 2 HSG LSA Rechnung tragen, ist grundsätzlich gegeben, wenn folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- mindestens 100 CP in der gewählten beruflichen Fachrichtung,
- mindestens 30 CP in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
- mindestens 40 CP in dem gewählten Unterrichtsfach/der gewählten zweiten beruflichen Fachrichtung.

Abweichend davon gelten gemäß § 27 Abs. 8 S. 2 als weitere Zulassungsvoraussetzungen für die berufliche Fachrichtung Pflege in Kombination mit der affinen Fachrichtung Gesundheit:

- mindestens 40 CP in einem gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Grundlagenstudium,
- mindestens 65 CP in der Pflegewissenschaft,
- mindestens 55 CP in der Gesundheitswissenschaft sowie
- mindestens 10 CP in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden können.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Abs. 1 können durch einschlägige außerakademische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse auf der Basis von Einzelfallprüfungen teilweise substituiert werden, maximal im Umfang von 30 CP. Die teilweise Substitution von Zulassungsvoraussetzungen durch außerhochschulisch erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten darf in diesem Kontext nur einmal erfolgen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Bachelorstudium abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, mindestens 170 CP bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss bzw. 200 CP bei einem anvisierten achtsemestrigen Bachelorabschluss nachgewiesen werden und die vorliegenden Prüfungsleistungen einen Studienabschluss erwarten lassen. Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06.

bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Für das Unterrichtsfach Sport gilt die zusätzliche Studienvoraussetzung, wonach vor Beginn des Studiums das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung gemäß geltender „Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung“ der OVGU erforderlich ist.
- (5) Sich bewerbende Personen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2 (vgl. C1), des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Durch den Prüfungsausschuss können Sonderregelungen festgelegt werden. Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache oder in beidigter Übersetzung vorzulegen.
- (6) Sich bewerbende Personen müssen ihre pädagogische Eignung mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) durch persönliche Selbstreflexion prüfen. Die Teilnahme am Selbsttest ist bei der Bewerbung zu bestätigen. Das Selbsterkundungsverfahren kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: www.cct-germany.de.
- (7) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten CP im fachlichen und/oder berufs- und wirtschaftspädagogischen Bereich nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen im Umfang von 60 CP erteilt werden. Die Auflagen können eine geplante Erhöhung des individuellen Studienplans um maximal zwei Semester über der Regelstudienzeit nach sich ziehen. Die Erfüllung der Auflagen hat bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfolgen, andernfalls wird die Zulassung zur Masterarbeit verwehrt. Daher wird die Erfüllung der Auflagen zu Beginn des Studiums empfohlen.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist im Winter- und Sommersemester möglich. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet. Daher wird die Immatrikulation zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Masterstudiengang ist grundsätzlich ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach bzw. einer anderen beruflichen Fachrichtung in folgenden Kombinationen erfolgen:
- bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen **Bautechnik, Elektrotechnik** oder **Metalltechnik** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde, Physik, Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen) oder Technik;
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Informationstechnik** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Physik, Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen) oder Technik;
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Labor- und Prozesstechnik** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde, Physik oder Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen);
 - bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen **Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik** oder **Metalltechnik** mit einer der zweiten beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik oder Metalltechnik;
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Wirtschaft und Verwaltung** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen);
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Gesundheit und Pflege** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen);
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Pflege** in Kombination mit der affinen Fachrichtung Gesundheit;
 - bei Wahl der beruflichen Fachrichtung **Sozialpädagogik** in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik oder Sport (gesonderte Zulassungsvoraussetzungen).

(6) Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium:

Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einer beruflichen Fachrichtung	30 CP
Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung	40 CP
Studien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	30 CP
Masterarbeit einschließlich Kolloquium und mündlicher Verteidigung	20 CP

Im Fall der Kombination „Pflege“ mit der affinen Fachrichtung „Gesundheit“ umfasst das Studium:

Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	25 CP
Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	25 CP
Studien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	50 CP
Masterarbeit einschließlich Kolloquium und mündlicher Verteidigung	20 CP

(7) Bestandteil des Studiums sind zwei fach-/fachrichtungsbezogene Professionspraktische Studien in schulischen Bildungseinrichtungen, die semesterbegleitend an ein bis zwei Tagen pro Woche oder im Block mit einem Umfang von zwei bis vier Wochen (Vollzeit) absolviert werden. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsaus-

schluss können im Einvernehmen mit der Studiengangverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

- (4) Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus in der Regel einer Studien- und/oder Prüfungsleistung, abgeschlossen. Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.
- (6) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

§ 9

Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Praktika, Projekten/(Didaktik-)Werkstätten, Kolloquien, Tutorien und Exkursionen angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) **Laborpraktika** dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.
- (6) **Praktika** dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädago-

gisch verantwortlichem Handeln zu befähigen sowie erste Einblicke in die Rolle als Lehrkraft sowie die Reflexion des eigenen Handelns zu ermöglichen. Praktika dienen demnach der Theorie-Praxis-Verzahnung und der Entwicklung berufsfeldbezogener Schlüsselkompetenzen und werden im Rahmen dafür vorgesehener Module universitär begleitet. Praktika können in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie berufsbezogen stattfinden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Protokolle, Arbeitsmappen, Portfolio usw.

- (7) Als **Projekte/(Didaktik-)Werkstätten** bezeichnete Lehrveranstaltungen, dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten schriftlichen Form und soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (8) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (9) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (10) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 10

Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung, etc.), kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.

- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- (4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.
- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholend sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann. Dies erfolgt nach Anhörung des/der Studierenden.

§ 11

Studien(fach)beratung

- (1) Von den am Studiengang beteiligten Fakultäten wird eine Studienfachberatung für jede berufliche Fachrichtung, jedes Unterrichtsfach sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik angeboten. Darüber hinaus wird vom Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) eine lehramtsbezogene Studienberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage des ZLB angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Antrag auf Leistungsanerkennung,
 - Antrag auf Teilzeitstudium,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 12

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse sollen personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden. Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Bewertung mündlicher Studien- und Prüfungsleistungen kann durch zwei Prüfende (Kollegialprüfung) oder eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person, bestellt durch den Prüfungsausschuss, erfolgen.
- (3) Studierende können Prüfende für mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann jedes Semester an den Prüfungsausschuss in einem Wintersemester bis zum 30. November und in einem Sommersemester bis zum 31. Mai gerichtet werden. Hierfür erforderliche Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen

Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie des Profils zwischen den erworbenen und den im Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, trägt der Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 Prozent für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

§ 16

Prüfungsleistungen/Studienleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen werden. Die in einem Modul geforderten Studienleistungen (SL) können, aber müssen nicht als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung) gelten. Ob eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung zu erbringen ist, ist im Modulhandbuch festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, welche für die Kreditierung der CP eines Moduls erforderlich sind, werden in dem Regelstudien- und Prüfungsplan benannt.

Folgende Arten von Studien- und Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung/nur Prüfungsleistung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit/Essay/Abstract,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentation,
8. Moderation eines Textes,
9. Portfolio/Arbeitsmappe,
10. Multiple-Choice-Test (nur Studienleistung),
11. Testat,
12. benoteter Schein (nur Prüfungsleistung),
13. Protokoll bzw. Versuchsreihe und Aufgabenstellung im Labor,

14. Dokumentation,

15. Masterarbeit (nur Prüfungsleistung).

(2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

(5) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay** und ein **Abstract** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Umfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/-aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum, die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.
- (10) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.
- (11) In einem **Multiple-Choice-Test** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und in der Regel unter Aufsicht fachbezogene Fragestellungen anhand vorgegebener Antwortmöglichkeiten sachgerecht bearbeiten können. Dabei ist aus mehreren vorgegebenen Antworten die zutreffende Antwort bzw. sind die zutreffenden Antworten auszuwählen und kenntlich zu machen. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsfragen müssen eindeutig verständlich und eindeutig beantwortbar sein.
- (12) **Testate** im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktischen Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (13) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.
- (14) Durch **Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie laborpraktische Aufgabenstellungen nach wissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Methoden planen, durchführen, auswerten sowie die dabei gewonnenen Daten/Ergebnisse fachgerecht dokumentieren, analysieren, bewerten und reflektieren können. Die Studien-/Prüfungsleistung kann insbesondere in der schriftlichen Dokumentation einzelner Versuche, einer zusammenhängenden Versuchsreihe oder der Bearbeitung definierter Laboraufgaben bestehen.

- (15) Mit Hilfe von **Dokumentationen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fachbezogene Arbeits-, Lern-, Praxis- oder Entwicklungsprozesse sowie deren Ergebnisse strukturiert, nachvollziehbar und reflektiert darstellen können. Die Dokumentation dient insbesondere dazu, Inhalte, Vorgehensweisen, Arbeitsschritte, Ergebnisse, Entscheidungen und gegebenenfalls den Bezug zur Praxis oder zum professionellen Handlungsfeld schriftlich oder in geeigneter medialer Form sichtbar zu machen und einzuordnen. Eine Dokumentation kann beschreibende, analytische und reflektierende Bestandteile enthalten. Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (16) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Studienleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Studienleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Studienleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (17) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (18) Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.
- Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.
- (19) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (20) Für Studien-/Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.

- (21) Die Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Masterarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 17

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Studien-/Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Studien-/Prüfungsleistung gestellt werden.

§ 18

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Studien-/Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen / Studienleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags / Abmeldung

- (1) Zu den Studien-/Prüfungsleistungen bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.

- (2) Studierende melden sich für Studien-/Prüfungsleistungen bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen sowie die Nachweise der als Prüfungsvorleistungen erbrachten Studienleistungen bzw. Teilstudienleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung.
- (5) Über die Zulassung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen / Studienleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Studien-/Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung bzw. jede erforderliche Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Eine Studien-/Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen / Studienleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch. Für eine Studienleistung bzw. Teilstudienleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, besteht die Möglichkeit zur Wiederholung ohne Begrenzung der Versuchszählung.

- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind auf Antrag über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 20 entsprechend.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß der Absätze 1 und 2 zu wiederholen.
- (4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 22

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien-/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
 - a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Studien-/Prüfungsleistung (gemäß § 19 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Studien-/Prüfungsleistung zurücktritt oder,
 - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen hat.
- (2) Der für das Versäumnis der Studien-/Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bzw. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen zu S. 3 und S. 4 entscheidet das Prüfungsamt.

- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Studien-/Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Studien-/Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bzw. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Studien-/Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Studien-/Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Studien-/Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Studien-/Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

IV. Masterabschluss

§ 23

Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit inkl. Kolloquium und Verteidigung entspricht einem Aufwand von insgesamt 20 CP.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 CP erreicht hat. Erteilte Auflagen im Zulassungsbescheid müssen so früh wie möglich und bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 2 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich (mindestens per E-Mail des OVGU Accounts) beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können Vorschlag über Titel

und prüfenden Personen beigelegt werden. Zudem ist die Beantragung der Bearbeitung als Gemeinschaftsarbeit möglich. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.

§ 24

Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 20 Wochen beträgt, beginnt mit der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (2) Der Titel wird von einer gemäß § 14 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und von selbiger die Arbeit betreut.
- (3) Wird die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 16 Abs. (18); er muss den Anforderungen nach § 23 Abs. (1) entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.
- (4) In folgenden Fällen kann die Bearbeitungszeit um jeweils max. vier Wochen (zusammen max. acht Wochen) verlängert werden:
 - a) bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat,
 - b) im nachgewiesenen Krankheitsfall. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Krankheit verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist im Fall gemäß Abs. 4a) ausgeschlossen.
- (5) Der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden – vorbehaltlich weitergehender allgemeiner Regelung auf Ebene der Fakultät – schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digitales und Printformat) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde. Die Erklärung wird zur Sicherstellung der Authentizität im Zuge der digitalen Einreichung der Abschlussarbeit ebenfalls über die persönliche studentische E-Mail-Adresse übermittelt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere

die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit etc. sind durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 Abs. (1) zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat, sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 20 Abs. (1) abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdisens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.
- (2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 26

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens "ausreichend". Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den gemäß § 24 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 27

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Titels bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28

Bewertung des Moduls Masterarbeit

Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit, das Kolloquium und die Verteidigung werden 20 CP vergeben. Die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 20 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten zur Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 29

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 30

Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und der Titel der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten bescheinigt. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.
- (5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.
- (6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Der Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (8) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Andere Rechte auf Akteneinsicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 30 Abs. (8) zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

§ 33

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 34

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 35

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 20.05.2026.

Magdeburg, 27.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen Master Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)

Anlage 1: Studierbare Fächerkombinationen nach § 7 Abs. 5

a) Kombination Berufliche Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach

Berufliche Fachrichtungen	Kombinationsfächer							
	Deutsch	Ethik	Informatik	Mathematik	Sozialkunde	Physik	Sport	Technik
Bautechnik	x	x	x	x	x	x	x	x
Elektrotechnik	x	x	x	x	x	x	x	x
Informationstechnik	x	x		x	x	x	x	x
Labor- und Prozesstechnik	x	x	x	x	x	x	x	
Metalltechnik	x	x	x	x	x	x	x	x
Wirtschaft und Verwaltung	x	x	x	x	x		x	
Gesundheit und Pflege	x	x	x	x	x		x	
Sozialpädagogik	x	x	x	x			x	

b) Kombination Berufliche Fachrichtung mit einer zweiten Beruflichen Fachrichtung

Berufliche Fachrichtungen	Zweite berufliche Fachrichtung				
	Elektrotechnik	Informations- technik	Labor- und Prozesstech- nik	Metalltechnik	Gesundheit
Elektrotechnik		x	x	x	
Informationstechnik	x		x	x	
Labor- und Prozesstechnik	x	x		x	
Metalltechnik	x	x	x		
Pflege					x

Anlage 2: Fach-/fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele nach § 2 Abs. 2

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Das berufs- und wirtschaftspädagogische Studium bereitet zusammen mit dem Studium der beruflichen Fachrichtung auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems vor. Insbesondere werden Kompetenzen erworben, die für eine selbstständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit erforderlich sind als Lehrkraft im berufsbildenden Schulwesen und im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik, in der akademischen Lehre sowie in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung. Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium fördert darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzueignen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- weisen ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis zentraler Strukturen und Theorien beruflicher Bildung und der Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse auf.
- besitzen die Fähigkeit, Lehr- und Lernprozesse und Konzepte des Lernens in der Berufsbildung vor dem Hintergrund lerntheoretischer Bezüge zu beschreiben, zu begründen und zu beurteilen.
- weisen ein vertieftes wissenschaftliches Reflexionswissen zu Fragen der Curriculumtheorie und Curriculumentwicklung auf.
- sind in der Lage, die Theorie der beruflichen Sozialisation und Identitätsentwicklung in der beruflichen Bildung in Betrieb und Berufsbildender Schule in ihrer Beschreibungs- und Erklärungskraft zu erörtern und zu unterscheiden.
- sind in der Lage, relevante Forschungsergebnisse aus der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung und das aktuelle Wissen und Handeln in der beruflichen Bildung kritisch zu beurteilen.
- besitzen die Fähigkeit, relevante Themen und Fragestellungen der Berufspädagogik einer systematischen wissenschaftlichen Bearbeitung zuzuführen, um einen Beitrag für die Theorieentwicklung zu leisten.
- besitzen ein berufspädagogisch reflektiertes Verständnis zentraler konkreter Merkmale und Entwicklungen in der Berufsbildung.
- sind in der Lage, nationale und internationale Entwicklungen in der beruflichen Bildung zu beschreiben, zu vergleichen und zu beurteilen.

- können traditionelle und aktuelle Konzepte und Theorien der beruflichen Erziehung und Bildung beschreiben, erörtern und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der beruflichen Bildung einschätzen.
- sind in der Lage, wissenschaftliche Untersuchungen zu relevanten Fragestellungen im Rahmen von Projektarbeiten zu planen und durchzuführen.
- können Handlungsszenarien des BerufsschullehrerInnenalltag theoriegeleitet analysieren und beurteilen und Lösungsansätze für konkrete Problemstellungen entwickeln.
- reflektieren ihr eigenes Lehrhandeln im Kontext des bisher erworbenen berufspädagogischen Theoriewissens.

Bautechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Bautechnik des Bachelorstudiengangs „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Elektrotechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Elektrotechnik des Bachelorstudiengangs „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiums gewählten Studienschwerpunktes (Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik) und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Informationstechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Informationstechnik des Bachelorstudiums „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Labor- und Prozesstechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Labor- und Prozesstechnik des Bachelorstudiengangs „Lehramt - Bildung- Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Metalltechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Metalltechnik des Bachelorstudiengangs „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiums gewählten Studienschwerpunktes (Produktionstechnik oder Automobile Systeme oder Werkstofftechnik) und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Wirtschaft und Verwaltung

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Wirtschaft und Verwaltung des Bachelorstudiengangs „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für die spätere Tätigkeit der AbsolventInnen, z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als DozentIn in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- besitzen die Fähigkeit, Defizite in der ökonomischen Theoriebildung aufzudecken und Lösungsansätze zu entwickeln.
- können ihre ökonomische Arbeits- und Denkweise erweitern, z. B. das optimierende Denken unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.
- haben ein vertieftes Verständnis für das ökonomische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt entwickelt und erkennen die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängende Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens.
- hinterfragen kritisch wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik. Sie schätzen die Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung kritisch ein.
- lesen, verstehen und interpretieren ökonomische Fachtexte in deutscher und englischer Sprache.
- arbeiten ökonomische Sachverhalte adressatengerecht auf. Sie reflektieren und bewerten die Ergebnisse im Spannungsfeld von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft.
- können vertiefte ökonomische Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsplanung für den wirtschaftsberuflichen Unterricht in berufsbildenden Schulen nutzen.
- kennen die Felder des LehrerInnenhandelns und reflektieren diese in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge.

- können die zentralen und aktuellen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdidaktik erläutern, Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten sowie zur Unterrichtspraxis setzen.
- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und –richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.
- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über ein kooperatives und sozialverantwortliches Handeln und stärken somit ihre sozial-kommunikativen Kompetenzen. Sie haben Fähigkeiten für den Umgang miteinander in Konfliktsituationen entwickelt und verstehen die menschliche Vielfalt als Bereicherung.
- können ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse aus dem Studium vor dem Hintergrund von Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und haben sich eine Berufsidentität für ihre Rolle als Lehrkraft für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet.
- weisen die Befähigung zur selbstständigen Anwendung angemessener Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf. Sie können Lernstrategien und Arbeitsprozesse zielgerichtet planen, durchführen und reflektieren.
- können ihre eigenen Ressourcen wahrnehmen und wissen diese zu nutzen. Sie können sich eigene Ziel- und Wertvorstellungen erarbeiten und diese reflektieren.
- haben ihre Studienentscheidung anhand vertiefter Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis reflektiert und überprüft.

- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe. Hier stehen das Erwerben von Handlungs- und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind, und entwickeln diese weiter.

Gesundheit und Pflege

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen) sind im Einzelnen:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse des Berufsfelds Gesundheit und Pflege unter Anwendung fachlichen Wissens beschreiben, analysieren und strukturieren,
- Lesen, Verstehen und Interpretieren gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Fachtexte in deutscher und englischer Sprache,
- Kritisches Hinterfragen gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik sowie Einschätzung der Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung,
- Entwickeln eines vertieften Verständnisses für das gesundheitsbewusste bzw. pflegerische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt sowie für die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens unter besonderer Beachtung der Perspektive der Berufstätigen einerseits und der der PatientInnen/KlientInnen andererseits,
- Felder des LehrerInnenhandelns erläutern und in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge reflektieren,
- gesundheits- und pflegewissenschaftliche Sachverhalte im Spannungsfeld von Arbeit, Gesundheit und Gesellschaft reflektieren und bewerten sowie adressatengerecht aufarbeiten und vermitteln,
- Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts an berufsbildenden Schulen im Bereich Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung von Fragen der Diversität, Inklusion, Transkulturalität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
- Orientierung am Lernenden und dessen Förderung und Qualifizierung,
- Organisation des Lernens im Kontext schulischer bzw. organisationaler Bedingungen, z.B. durch kooperatives und sozialverantwortliches LehrInnenhandeln, sowie Relevanzbeimessung der Funktion der berufsschulischen Ausbildung und dessen Bedeutung für die Integration des Einzelnen in die Kultur und die Gesellschaft, z.B. durch Erwerb sozialkommunikativer Kompetenzen,
- Überfachliche Kompetenzen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung; der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienkonzept orientiert sich an den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und bereitet insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung,

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung,
- Wissenschaftliche MitarbeiterIn an Hochschulen, Forschungsinstituten, Berufsbildungsinstituten,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien,
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Pflege in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheit

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (berufliche Fachrichtung Pflege und berufliche Fachrichtung Gesundheit im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen) sind im Einzelnen:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse der Berufsfelder Pflege und Gesundheit unter Anwendung fachlichen Wissens beschreiben, analysieren und strukturieren,
- Lesen, Verstehen und Interpretieren gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Fachtexte in deutscher und englischer Sprache,
- Kritisches Hinterfragen gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik sowie Einschätzung der Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung,
- Entwickeln eines vertieften Verständnisses für das gesundheitsbewusste bzw. pflegerische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt sowie für die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens unter besonderer Beachtung der Perspektive der Berufstätigen einerseits und der der PatientInnen/KlientInnen andererseits,
- Felder des LehrerInnenhandelns erläutern und in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge reflektieren,
- gesundheits- und pflegewissenschaftliche Sachverhalte im Spannungsfeld von Arbeit, Gesundheit und Gesellschaft reflektieren und bewerten sowie adressatengerecht aufarbeiten und vermitteln,
- Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts an berufsbildenden Schulen im Bereich Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung von Fragen der Diversität, Inklusion, Transkulturalität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
- Orientierung am Lernenden und dessen Förderung und Qualifizierung,
- Organisation des Lernens im Kontext schulischer bzw. organisationaler Bedingungen, z.B. durch kooperatives und sozialverantwortliches LehrerInnenhandeln, sowie Relevanzbeimessung der Funktion der berufsschulischen Ausbildung und dessen Bedeutung für die Integration des Einzelnen in die Kultur und die Gesellschaft, z.B. durch Erwerb sozialkommunikativer Kompetenzen,
- Überfachliche Kompetenzen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung; der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienkonzept orientiert sich an den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und bereitet insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung,

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung,
- Wissenschaftliche MitarbeiterIn an Hochschulen, Forschungsinstituten, Berufsbildungsinstituten,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien,
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Sozialpädagogik

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen) sind im Einzelnen:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse sozialer und pädagogischer Berufe unter Anwendung fachlichen Wissens beschreiben, analysieren und strukturieren,
- Lesen, Verstehen und Interpretieren sozialpädagogischer/erziehungswissenschaftlicher und soziologischer Fachtexte in deutscher und englischer Sprache,
- kritisches Hinterfragen sozialpädagogischer/erziehungswissenschaftlicher und soziologischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik sowie Einschätzung der Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung,
- Entwickeln eines vertieften Verständnisses für das soziale bzw. pädagogische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt sowie für die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens unter besonderer Beachtung der Perspektive der Berufstätigen einerseits und der KlientInnen andererseits,
- Felder des LehrerInnenhandelns erläutern und in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge reflektieren,
- sozialpädagogische/erziehungswissenschaftliche und soziologische Sachverhalte im Spannungsfeld von Arbeit, Erziehung, Betreuung, Begleitung sowie Gesellschaft reflektieren und bewerten sowie adressatengerecht aufarbeiten und vermitteln,
- Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts an berufsbildenden Schulen im Bereich Pädagogik und Soziales unter Berücksichtigung von Fragen der Diversität, Inklusion, Transkulturalität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
- Orientierung am Lernenden und dessen Förderung und Qualifizierung,
- Organisation des Lernens im Kontext schulischer bzw. organisationaler Bedingungen, z.B. durch kooperatives und sozialverantwortliches LehrerInnenhandeln, sowie Relevanzbeimessung der Funktion der beruflichen Ausbildung und dessen Bedeutung für die Integration des Einzelnen in die Kultur und die Gesellschaft, z.B. durch Erwerb sozial-kommunikativer Kompetenzen,
- überfachliche Kompetenzen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung; der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienkonzept orientiert sich an den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und bereitet insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung,

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung,
- wissenschaftliche MitarbeiterIn an Hochschulen, Forschungsinstituten, Berufsbildungsinstitutionen,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Deutsch

Das Master-Studium des zweiten Unterrichtsfaches Deutsch an Berufsschulen knüpft an den Bachelor-Studiengang „Lehramt- Bildung –Beruf (berufsbildend)“ an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 CP. Hiervon entfallen auf die fachwissenschaftliche Vertiefung der Ausbildung 25 CP, während 15 CP der neu hinzukommenden Fachdidaktik vorbehalten sind, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der Einführung in fachdidaktische Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die im schulischen Bereich benötigten Kompetenzen aus. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen auch in Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit als Lehrkraft für Deutsch an berufsbildenden Schulen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und entsprechende Textkenntnisse und analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufsschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken reflektiert anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Berufsschulen zu beziehen, wobei besondere Bedeutung der berufsfeldbezogenen Ausbildung kommunikativer und sprachlicher Kompetenzen zukommt, ebenso wie der integrativen Vermittlung allgemeinbildender sprachlicher und literarischer Themen je nach Ausbildungsgang der Berufsschule.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Berufsschulen anwenden.
- sind in der Lage, eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in berufsbildenden Schulen.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.

- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf die Bedarfe beruflicher Bildung übertragen.
- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen AkteurInnen der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können ihre Entwicklung reflektieren.

Ethik

Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik (Lehramt an berufsbildenden Schulen) vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut, die dazu befähigen, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden dazu befähigt werden, ethisch einschlägige Fragenkomplexe sowie Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ und didaktisch aufzubereiten.

In den fachdidaktischen Anteilen des Masterstudiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die als Grundlagen für das professionelle berufliche Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Masterstudium schließt ein akademisch begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an berufsbildenden Schulen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen sowie in der angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie an fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an berufsbildenden Schulen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.
- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht berufsbildender Schulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

Informatik

Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Im Studium des Faches werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die Grundlage für professionelles berufliches Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

Mathematik

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen führen:

- Auf der Basis ihrer im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten verfügen die AbsolventInnen über grundlegende und vertiefte Kenntnisse, auch aus weiteren Teilgebieten der Mathematik (Numerik, Stochastik).
- Sie verfügen über fach- und schulspezifische Handlungskompetenzen in verschiedenen Bereichen der berufsbildenden Schulen (z. B. Fachgymnasium, Fachoberschule). Diese haben sich die AbsolventInnen insbesondere auch in der Fachdidaktik der Mathematik und im Unterrichtspraktikum angeeignet, das durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und ausgewertet wurde.
- Die AbsolventInnen haben grundlegende berufliche Kompetenzen entwickelt, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende selbstständige Unterrichtstätigkeit im Fach „Mathematik“ an berufsbildenden Schulen erforderlich sind.
- Im wissenschaftlichen Bereich werden eine schulformspezifische Verbreiterung, Vertiefung und Vernetzung des fachlichen Wissens angestrebt.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen und didaktischen Kompetenzen selbstständig im Unterricht umzusetzen und in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen. Neue fachliche Themen und Problemstellungen können sie sich selbstständig unter Einbeziehung von aktuellen Forschungsergebnissen und Forschungsmethoden erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange transferieren.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Sie verfügen über Kompetenzen, den Unterricht anwendungsorientiert sowie bezogen auf SchülerInnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- Im Feld der Fachdidaktik sind sie vertraut mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie mit handlungsorientierten, auch kooperativen und offenen Methoden des Unterrichts und können diese Konzepte und Methoden im Mathematikunterricht in verschiedenen Bereichen berufsbildender Schulen anwenden. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien und können eine selbstbestimmte Arbeitsweise mit diesen Mitteln vermitteln.
- Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnostik und Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten.

- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Unterrichtspraktikum.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Schulpraktischen Studien und im Unterrichtspraktikum), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Physik

Das Master-Studium baut auf physikalischen Grundkenntnissen auf, die bereits im Bachelorstudium des Unterrichtsfaches Physik oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Davon ausgehend ist es Ziel, vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des fachwissenschaftlichen Studiums sowie grundlegende und vertiefte Kenntnisse des fachdidaktischen Studiums für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Von den Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 CP sind 15 CP der Fachdidaktik vorbehalten. Das Studium der Physikdidaktik vermittelt Theorien, Modelle und experimentelle Fertigkeiten, die für pädagogisches und didaktisches Handeln an berufsbildenden Schulen grundlegend sind. Die Studierenden werden mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, fächerverbindenden, entdeckenden, forschenden Lernens und selbstständigen Problemlösens vertraut gemacht. Einen verbindenden Schwerpunkt zur fachlichen Ausbildung bildet die experimentelle Methode. Das Studium soll Kenntnisse in einem Spezialbereich der Physik exemplarisch behandeln und grundlegende physikalische Denkweisen und Methoden vertiefen. Dieser Kenntnisstand der Studierenden befähigt sie, Begriffe, Methoden und Denkweisen in angemessener Weise konkret anzuwenden. Neue fachliche Themen und Problemstellungen sollen selbstständig unter Einbeziehung aktueller Forschungen erarbeitet und einer Lösung zugeführt sowie in unterrichtspraktische Belange transferiert werden.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen an berufsbildenden Schulen,
- können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen,
- verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Physik an berufsbildenden Schulen erforderlich sind,
- verfügen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Physik und insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte physikalische Wissensbasis,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen und Lehren im Physikunterricht,
- verfügen über Kompetenzen, den Unterricht anwendungsorientiert sowie bezogen auf die SchülerInnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Physikunterricht an berufsbildenden Schulen nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, prob-

lemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem physikalischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts.

- Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien,
- können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, diese geeignet für das Lernen von Physik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Physik.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen,
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren,
- können beispielhaft bei den Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen,
- können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen,
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren,
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Sozialkunde

Im Master-Studium „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt. Ziel des Studiums für Lehramt an berufsbildenden Schulen ist insbesondere eine Professionalisierung, die es ermöglicht, dass die Lehrkraft den SchülerInnen eine Berufsfähigkeit vermitteln kann und sie ebenso zur politischen Mündigkeit als BürgerIn begleitet. Die den SchülerInnen des Weiteren wichtige Fachkompetenzen beibringt, die berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft ermöglichen. Ebenso die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln und sich in einer multikulturellen Gesellschaft einzubringen und ein tolerantes Handeln zu entwickeln.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- setzen solide Kenntnisse von Politik voraus, d.h. von politischen AkteurInnen und Institutionen, von politischen Maßnahmen und Politikfeldern, von Willensbildungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsverfahren, aber auch von politischen Ideologien und politikphilosophischen Idealen.
- verinnerlichen die sechs Kernbereiche der Politikwissenschaft als erste Bezugswissenschaft des Faches (Innenpolitik und politische Soziologie, Analyse und Vergleich politischer Systeme, Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Wirtschaft und Gesellschaft) sowie Methoden der empirischen Politikforschung.
- vertiefen ihre Kenntnisse in den inhaltlichen Schwerpunkte wie zum Beispiel die Wahl- und Parteienforschung, und da v.a. die Untersuchung des Phänomens des Rechtsextremismus, die vergleichende Betrachtung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Demokratien, die Analyse des Systems der Europäischen Union, ihres „Innenlebens“ und ihrer Außenbeziehungen, die Auseinandersetzung mit empirischen und normativen Demokratietheorien sowie das Studium der wechselseitigen Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft und können diese sozialwissenschaftlich-kritisch diskutieren.
- können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.

- können spezifische theoriebasierte Lehrinhalte der Schulform, insbesondere im des Bereich Arbeitsrechts- und Sozialversicherungen, anhand von handlungsorientierten Methoden im Unterricht umsetzen.
- können eigenen Unterricht selbstständig planen, halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der jeweils geltende Rahmenlehrplan für Sozialkunde für berufsbildende Schulen in Sachsen- Anhalt).
- können die berufliche Flexibilität und die politische Partizipation, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas entsteht an die SchülerInnen überzeugend und kompetenzorientiert vermitteln.
- können digitale Medien und Konzepte der Medienbildung fachspezifisch auswählen, um politische Lernprozesse zeitgemäß zu gestalten und die Medienkompetenz der SchülerInnen zu fördern.
- können Aspekte von Inklusion, Heterogenität und Diversität in der Unterrichtsplanung berücksichtigen, um differenzierte Lernangebote für eine vielfältige Schülerschaft zu entwickeln.

Sport

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation für die Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, in der Aufstiegsfortbildung und in der beruflichen Weiterbildung sowie im Bereich der Berufsbildungsforschung im Unterrichtsfach Sport erworben. Das Studium vertieft sportwissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Kompetenzen, die im Unterrichtsfach Sport im Bachelorstudiengang „Lehramt – Bildung – Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in ausgewählten traditionellen Sportarten, in aktuellen Trendsportarten und modernen Bewegungspraxen die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen, Körpererfahrungen und ihr wissenschaftsmethodisches Wissen zu spezialisieren. Bezogen auf ihre speziellen sportlichen Lehrtätigkeiten erlangen die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse integrativ aus der Perspektive der Natur-, Sozial-, Geistes- und Erziehungswissenschaften anzuwenden. Sie erwerben vor allem die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie z. B. im Sportunterricht existieren, zu planen, zu gestalten, zu analysieren und wissenschaftlich zu reflektieren. Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln im Unterrichten an berufsbildenden Schulen grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

Technik (Ingenieurtechnik)

Das Studium baut auf umfangreiche fachdidaktische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Studium des Unterrichtsfachs Technik des Bachelorstudiengangs „Lehramt- Bildung –Beruf“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kompetenzen, die für das Verständnis unterschiedlicher ingenieurwissenschaftlicher Handlungsfelder und für den Einsatz der dort charakteristischen fachlichen Inhalte und Methoden erforderlich sind. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in wissenschaftspropädeutischen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen grundlegend sind. Darüber hinaus ermöglicht das Studium den Erwerb eigener pädagogischer Erfahrungen im Handlungsfeld im Rahmen professionspraktischer Studien, die in den Bildungsgängen Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften, Fachoberschule für Ingenieurtechnik sowie Berufsfachschule Technik/Ingenieurtechnik an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie in der Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über fundierte Methodenkompetenzen für eine systembezogene Analyse und Gestaltung von Technik.
- setzen Verfahren der Technikbewertung und Technikfolgenabschätzung unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Wechselbeziehungen ein.
- können fachdidaktische Theorien und Modelle der technischen Bildung differenzieren sowie fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und auf Lehr-Lernprozesse übertragen.
- wenden Theorien und Modelle der Technikdidaktik unter Berücksichtigung anthropogener und soziokultureller Rahmenbedingungen für die Planung eigenen Unterrichts an.
- verfügen über ein fundiertes Verständnis der curricularen und bildungsorganisatorischen Ausrichtung wissenschaftspropädeutischer Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen und sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Lehrpläne und Richtlinien didaktisch aufzuarbeiten, als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten.
- gestalten Unterricht für heterogene und inklusive Lerngruppen und setzen Methoden der Individualisierung und Differenzierung zieladäquat ein.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozessen in Bezug auf technische Berufs- und Studienwege zu beraten.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen können

- Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zieladäquat einsetzen.
- wissenschaftliche (auch englischsprachige) Publikationen und Positionen analysieren und bewerten.
- wissenschaftliche Theorien und Modelle auf eigene Forschungsfragen transferieren und unter Berücksichtigung einschlägiger Forschungsmethoden auf pädagogische Handlungsfelder anwenden.
- im Rahmen wissenschaftlicher Diskurse, unter Nutzung von Methoden der mündlichen und schriftlichen Präsentation und mit Einsatz geeigneter Medien eigene Positionen ausarbeiten und zielgruppenadäquat präsentieren.
- gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge in einem systemorientierten Zugang analysieren sowie Wechselbezüge zu ihrem Unterrichtsfach darstellen.
- auf Grundlage eines fundierten Verständnisses von Theorien und Verfahren der nachhaltigen Entwicklung aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen analysieren und mitgestalten.

Anlage 3: Regelstudien- und Prüfungspläne nach beruflicher Fachrichtung

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Physik (40 CP)													
PM1	Theoretische Physik für das Lehramt	5	X		5	X	X						
PM2	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)							5	X	X			
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X	5	X	X			
PM3	Fachdidaktik Physik 1 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik 2 (AP)							5	X	X			
PM5	Fachdidaktik Physik berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X	X						
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Technik (40 CP)													
PM1	Techn. Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien	5	X	X									
PM2	Fachdidaktik Technik (AP)				5		X						
PM3	Professionspraktische Studien des Unterrichtsfachs (Ingenieur-)Technik (AP)							5	X	X			
PM4	Experimentelles Seminar/ Laboratorien (AP)				5	X	X						
WP I	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt I	5	X	X	5	X	X						
WP II	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt II							10	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Physik (40 CP)													
PM1	Theoretische Physik für das Lehramt	5	X		5	X	X						
PM2	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)							5	X	X			
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X	5	X	X			
PM3	Fachdidaktik Physik 1 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik 2 (AP)							5	X	X			
PM5	Fachdidaktik Physik berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X	X						
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Technik (40 CP)													
PM1	Techn. Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien	5	X	X									
PM2	Fachdidaktik Technik (AP)				5		X						
PM3	Professionspraktische Studien des Unterrichtsfachs (Ingenieur-)Technik (AP)							5	X	X			
PM4	Experimentelles Seminar/ Laboratorien (AP)				5	X	X						
WP I	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt I	5	X	X	5	X	X						
WP II	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt II							10	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Metalltechnik (AP)							5	X	X			
WP5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheits- und Pflegeberufen II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
	Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)												
	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium												
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
	Fachdidaktisches Studium												
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)												
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
	Unterrichtsfach Ethik (40 CP)												
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung												
	Summe CP pro Semester	29			31			30			30		
	Summe CP pro Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)														
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium														
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X										
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X							
Fachdidaktisches Studium														
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X										
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X				
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X	
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)														
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X							
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X				
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X										
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X	
Unterrichtsfach Physik (40 CP)														
PM1	Theoretische Physik für das Lehramt	5	X		5	X	X							
PM2	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)							5	X	X				
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X	5	X	X				
PM3	Fachdidaktik Physik 1 (AP)	5	X	X										
PM4	Fachdidaktik Physik 2 (AP)							5	X	X				
PM5	Fachdidaktik Physik berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X	X							
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung												20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30			
Summe CP pro Studiengang		120												

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Technik (40 CP)													
PM1	Techn. Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien	5	X	X									
PM2	Fachdidaktik Technik (AP)				5		X						
PM3	Professionspraktische Studien des Unterrichtsfachs (Ingenieur-)Technik (AP)							5	X	X			
PM4	Experimentelles Seminar/ Laboratorien (AP)				5	X	X						
WP I	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt I	5	X	X	5	X	X						
WP II	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt II							10	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Metalltechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Physik (40 CP)													
PM1	Theoretische Physik für das Lehramt	5	X		5	X	X						
PM2	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)							5	X	X			
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X	5	X	X			
PM3	Fachdidaktik Physik 1 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik 2 (AP)							5	X	X			
PM5	Fachdidaktik Physik berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X	X						
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Metalltechnik (AP)							5	X	X			
WP5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Physik (40 CP)													
PM1	Theoretische Physik für das Lehramt	5	X		5	X	X						
PM2	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)							5	X	X			
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X	5	X	X			
PM3	Fachdidaktik Physik 1 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik 2 (AP)							5	X	X			
PM5	Fachdidaktik Physik berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X	X						
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
	Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)												
	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium												
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
	Fachdidaktisches Studium												
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)												
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
	Unterrichtsfach Technik (40 CP)												
PM1	Techn. Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien	5	X	X									
PM2	Fachdidaktik Technik (AP)				5		X						
PM3	Professionspraktische Studien des Unterrichtsfachs (Ingenieur-)Technik (AP)							5	X	X			
PM4	Experimentelles Seminar/ Laboratorien (AP)				5	X	X						
WP I	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt I	5	X	X	5	X	X						
WP II	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt II							10	X	X			
	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung										20		X
	Summe CP pro Semester	30			30			30			30		
	Summe CP pro Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Elektrotechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Informationstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen (AP)	5	X	X									
PM 2	Professionsprakt. Studien in der berufl. Fachrichtung Bautechnik (AP)				5	X		5		X			
WP 3	Forschung und Arbeitsfelder										5	X	X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
2. Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (40 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	X	X									
PM 2	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit							5		X			
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	X	X									
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul				5	X	X						
Fachdidaktisches Studium													
PM 3	Professionsprakt. Studien in der zweiten berufl. Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (AP)							5	X	X			
WP 5	Forschung und Arbeitsfelder							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP pro Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Pflege (25 CP)													
PM1	Pflegewissenschaft							5			X		
PM2	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege I	5		X									
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege II				5	X							
PM4	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Pflege (AP)				5	X							
PM5	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Pflege							5			X		
Berufliche Fachrichtung Gesundheit (25 CP)													
PM1	Gesundheitswissenschaft I	5	X										
PM2	Gesundheitswissenschaft II				5		X						
PM3	Gesundheitswissenschaft III							5			X		
PM4	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (AP)							5	X				
PM5	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Gesundheit				5		X						
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (50 CP)													
PM1-BWP	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	5		X									
PM2-BWP	Professionserschließende Studien (AP)				5	X							
PM3-BWP	Pädagogische Psychologie	5		X									
PM4-BWP	Medien in Schule und Unterricht										5		X
PM5-BWP	Grundlagen der beruflichen Didaktik										5		X
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5			X		
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		30			30			30			35		
Summe CP Studiengang		125											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)													
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
	Summe CP pro Semester	29			31			30			30		
	Summe CP Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Informatik (40 CP)													
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)													
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (30 CP)													
PM1	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik I	5	X										
PM2	Fachwissenschaft: Evidenzbasierte Sozialpädagogik II				5		X						
PM3	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik I	5		X									
PM4	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik II				5	X							
PM5	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (AP)							5	X				
PM6	Fachdidaktisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsforschung der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik										5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
	Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)												
	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium												
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
	Fachdidaktisches Studium												
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)												
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
	Unterrichtsfach Deutsch (40 CP)												
PM1	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4	X		6		X						
PM2	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft				4	X		6		X			
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft							5		X			
PM3	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch (AP)	5		X									
PM4	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				6	X		4		X			
	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung										20		X
	Summe CP pro Semester	28			32			30			30		
	Summe CP Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
Fachdidaktisches Studium													
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Ethik (40 CP)													
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	6	X	X	4	X							
WP PPR/ MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik				4	X	X	2	X				
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion				6	X	X	4	X				
PM DDE I	Didaktik der Ethik I (AP)	3	X	X	2	X							
PM DDE II	Didaktik der Ethik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							9	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung													
Summe CP pro Semester		28			32			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
	Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)												
	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium												
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
	Fachdidaktisches Studium												
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)												
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
	Unterrichtsfach Informatik (40 CP)												
PM1	Datenbanken	5	X	X									
PM2	Sichere Systeme				5	X	X						
PM3	Anwendungssoftware für Bildungsstudiengänge				5	X	X						
PM4	Betriebssysteme für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM5	Netzwerke für Bildungsstudiengänge							5	X	X			
PM6	Didaktik der Informatik I - Grundlagen	5	X	X									
PM7	Didaktik der Informatik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)				5	X		5		X			
	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung										20		X
	Summe CP pro Semester	29			31			30			30		
	Summe CP Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
	Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)												
	Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium												
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
	Fachdidaktisches Studium												
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)												
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
	Unterrichtsfach Mathematik (40 CP)												
WP1	Wahlpflicht Mathematik BBS				3	X		5	X	X			
PM1	Numerik				8	X	X						
PM2	Fachdidaktik Mathematik I (AP)				5	X		4	X	X			
PM3	Stochastik	9	X	X									
PM4	Fachdidaktik Mathematik II (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							6	X	X			
	Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung										20		X
	Summe CP pro Semester	28			32			30			30		
	Summe CP Studiengang	120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
Fachdidaktisches Studium													
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sozialkunde (40 CP)													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5		X									
PM2	Das gelingende Leben							5		X			
PM3	Partizipation und Nachhaltigkeit				5		X						
PM4	Die gute Gesellschaft				5		X	5		X			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I (AP)	5	X	X									
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)				5	X	X						
PM7	Professionspraktische Studien (AP)							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (30 CP)													
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium													
WP	Wahlpflichtbereich A	5		X									
WP	Wahlpflichtbereich B				5		X						
Fachdidaktisches Studium													
PM	Wirtschaftsdidaktik (AP)	4	X		6	X	X						
PM	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (AP)							5			5		X
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 CP)													
PM1-BWP	Forschungsfragen in der beruflichen Bildung: Theoriezugänge und empirische Befundlagen				5		X						
PM2-BWP	Forschung in der beruflichen Bildung: Praxisseminar							5		X			
WP2-BWP	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	X	X									
WP3-BWP	Wahlpflichtbereich							5	X	X	5	X	X
Unterrichtsfach Sport (40 CP)													
PM1	Sportdidaktik I (AP)	5	X	X									
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	X		6		X						
PM3	Theorie und Praxis der Sportarten Teil 3	3	X		4		X						
PM4 II	Sportdidaktik II (AP)				5	X	X						
PM4 III	Sportdidaktik III (inkl. Professionspraktische Studien) (AP)							5	X	X			
PM5	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht (AP)							5	X	X			
PM6	Soziologie von Sport und Sportunterricht							5	X	X			
Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung											20		X
Summe CP pro Semester		29			31			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.